Kreis-Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 56. Sonnabend den 13. Juli 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Bekanntmachung,

Nr. W. IV. 1200/7. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen.

Vom 13. Juli 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt ist. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern gesponnen sind*).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt:

1. an die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76,
2. an die von der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft bezeichneten Stellen.

Überschreitet der Bestand eines Eigentümers an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen 1000 kg und werden die Gegenstände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

§ 6.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Die Meldepflicht über die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. K. R. A. vom 13. Juli 1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwen-

*) Die von dieser Bekanntmachung ausgenommenen Papiergarnabfälle sind durch die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916 beschlagnahmt.

dung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Höchstpreise.

Die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft oder die von ihr gemäß § 4 bezeichneten Stellen dürfen beim Ankauf für 100 kg durch diese Bekanntmachung beschlagnahmte Papierrundgarnabfälle höchstens 30 Mark bezahlen. Dieser Preis versteht sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes der Abfälle von höchstens 20 v. H. des absoluten Trockengewichts. Für Mischungen von Papierrundgarnabfällen mit anderen Abfällen oder für nicht normale (imprägnierte, gezwirnte und ähnliche) Abfälle sind entsprechend niedrigere Preise zu bezahlen.

Für geschlossene Wagenladungen von mindestens 10 000 kg darf ein Zuschlag von 2 v. H. auf den Preis von 30 Mark vergütet werden.

§ 8.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bezw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Er schließt nicht die Kosten des Gebrauchs von Wagendecken ein; für sie gelten die Preise des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsorts, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers.

Für Kapzüchen dürfen bis zu 1 Mark für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen bis zu 0,50 Mark für 1 kg vergütet werden. Die Kosten für eine vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendete Draht- und Bandeisenverschnürung sind im Höchstpreis eingeschlossen.

Der Höchstpreis versteht sich für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren ab. Wird der Preis über 30 Tage hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Die Entscheidung über Ausnahme-Anträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Papierrundgarnabfälle" zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Juli 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
13. Juli 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 100/7. 18. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff usw.

Vom 13. Juli 1918.

Nachstehende Anordnungen werden auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 Gruppe I der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. wird eingefügt:

e) Papiergarnabfälle, welche bei Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt worden ist, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen, mit Ausnahme der Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern versponnen sind.

Artikel II.

Die erste, gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. erforderliche Meldung über die im Artikel I bezeichneten Gegenstände ist über die bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. August 1918 zu erstatten.

Artikel III.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 13. Juli 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Bekanntmachung.

Um einer Beunruhigung unter den aus Gebieten des früheren russischen Kaiserreichs stammenden Arbeitern, die jetzt vielfach auf Rückkehr in die Heimat drängen, vorzubeugen, ist ihnen seitens ihrer Arbeitgeber in angemessener Weise folgendes bekannt zu geben:

1. In den westlich der alten, bis zum Beginn des Jahres 1918 von den Heeren besetzten Linie gelegenen Teilen der aus dem ehemaligen russischen Kaiserreich gebildeten Staaten sind vielfach die Anwesen zerstört und befinden sich die dort Zurückgebliebenen selber in Not. Arbeitsgelegenheit ist wenig vorhanden. Die Eigentumsverhältnisse müssen vielfach noch geklärt werden.

2. Der Übertritt über diese Linie nach Osten, also nach Estland, Livland, der Republik Großrußland, dem Hauptteile der Ukraine und anderen zurzeit noch in der Bildung begriffenen Staatsgebilden, ist militärischerseits verboten, da die ganzen Staatsverhältnisse sich noch nicht völlig geklärt haben und die Eigentumsverhältnisse in den meisten von ihnen noch geregelt werden müssen. Auch sind vielfach noch sengende und plündernde Banden niederzukämpfen.

Es müssen sich daher sämtliche im Korpsbereich befindlichen Arbeiter, die aus Teilen des ehemaligen russischen Kaiserreichs stammen, bis auf weiteres noch gedulden und von der

Stellung von Rückkehranträgen absehen, da eine Genehmigung unter den jetzigen Verhältnissen nicht erfolgen kann.

Es kann davon abgesehen werden, mit solchen Arbeitern Verträge für längere Dauer zu schließen. Die Arbeiter haben aber auch so auf ihrer Arbeitsstelle zu verbleiben und die ihnen aufgegebenen Arbeiten gegen Zahlung der vereinbarten bezw. vorgeschriebenen Löhne zu verrichten.

Alle für polnische Wanderarbeiter erlassenen Bestimmungen gelten für alle vorbezeichneten Arbeiter.

Sobald die Verhältnisse geregelt sind und ein geordneter Wegzug möglich ist, werden die nötigen Bekanntmachungen erlassen werden.

Danzig, Thorn, Graudenz, Culm, Marienburg, den 20. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Thorn den 11. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

E. 3499.

Nachdem die Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. 5. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) in Wirksamkeit getreten ist, wird die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1917 (E 6112) betr. Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke und die Ergänzungsverordnung vom 9. 4. 18 (E 2035) hiermit aufgehoben (Kriegsministerium vom 4. 6. 18 Nr. M. L. 27 949/5. 18. K.).

Danzig, Graudenz, Thorn, den 1. Juli 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Betrifft Auszahlung der Prämien für bis zum 31. März 1918 an das Proviantamt in Thorn abgeliefertes Heu.

Von dem Proviantamt in Thorn wird die Nachzahlung der Prämien für bis zum 31. März 1918 geliefertes Heu wie folgt vorgenommen werden:

am Montag den 15. Juli für die Städte Culmsee und Podgorz und die Gemeinden Alt Thorn, Amthal, Balkau, Bildschön, Biskupitz, Bruchnowo, Elisenau, Grabowitz, Gramtschen, Groß Börsendorf und Groß Nessau;

am Dienstag den 16. Juli für die Gemeinden Groß Rogau, Gurske, Guttau, Hermannsdorf, Hohenhausen, Kaschorek, Klein Böjendorf und Klein Nessau;

am Mittwoch den 17. Juli für die Gemeinden Kompanie, Kostbar, Leibitsch, Luben, Mlyniets, Neubruch, Neudorf, Neu Culmsee, Ober Nessau;

am Donnerstag den 18. Juli für die Gemeinden Ottlotschin, Pensau, Rentschkau und Roßgarten;

am Freitag den 19. Juli für die Gemeinden Rudak, Scharnau, Schmolln, Schönwalde, Schwarzbruch, Seglein, Siemon, Smolnik, Steinau, Stewken und Ziegelwiese;

am Sonnabend den 20. Juli für die Gemeinde Zlotterie und die Gutsbezirke Schloß Birglau, Biskupitz, Breitenthal, Czernewitz, Dybow, Lindenhof, Olleck, Sängerau und Zakrzewko.

Die beteiligten Ortsvorsteher haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den angegebenen Terminen eine Auszahlung nicht mehr erfolgen wird, keinesfalls aber nach dem 20. Juli d. Js.

Thorn den 10. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft Lieferungsbedingungen für Heu aus der Ernte 1918.

Mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts werden auf Grund des § 4 der Verordnung vom 1. Mai d. Js. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) für die Lieferung der nach § 1 aufzubringenden Heumengen folgende Bedingungen festgesetzt:

1.
Beschaffenheit des Heus.

Die Lieferung muß in gesunder, unverdorbener und handelsfähiger Ware der Ernte 1918 ohne fremde Zusätze erfolgen. Es kann Wiesen- und Feldheu oder Kleeheu (einschließlich Luzerne, Esparsette usw.), und zwar sowohl in gepreßtem wie ungepreßtem Zustand, geliefert werden. An die Heeresverwaltung darf gepreßtes Heu jedoch nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Empfangsstelle geliefert werden.

Der in § 1, Ziffer 1, Absatz 2 der Verordnung vom 24. Mai 1918 über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) festgesetzte Zuschlag von 12 Mark für gepreßtes Heu wird nur gezahlt, wenn das Heu in drahtgepreßten Ballen geliefert wird.

2.
Gefahrtragung und Zahlung.

Die Gefahr der Beförderung ab Eisenbahn oder Schiffsverladestelle trägt der Empfänger. Zahlung wird durch die Empfangsstelle sofort nach Empfang geleistet.

3.
Versandanzeige und Mängelrüge.

Bei Versendung mit der Eisenbahn hat der Versender unverzüglich nach erfolgter Verladung dem Empfänger den Tag der Verladung, die Wagenbezeichnung und -nummer, sowie, wenn möglich, das am Verladeort bahnamtlich festgestellte Gewicht mitzuteilen.

Mängelrügen müssen unverzüglich, d. h., sobald es nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang möglich ist, erhoben werden, und zwar, sofern sie nicht dem Ablieferer oder seinem Vertreter gegenüber bereits bei der Abnahme geltend gemacht wurden, drahtlich unter gleichzeitiger Übersendung des Gutachtens eines Sachverständigen.

Bei Lieferung an nichtmilitärische Stellen kann der Versender verlangen, daß der Empfänger das Heu bei der Verladung abnimmt. Kommt der Empfänger diesem Verlangen nicht nach, so trifft ihn bei etwaigen Mängelrügen die Beweislast dafür, daß die Mängel bereits bei der Verladung vorhanden waren.

4.
Gewichtsermittlung.

Bei Versendung mit der Eisenbahn ist dasjenige Gewicht zu vergüten, das sich durch die — möglichst an der Verladestelle vorzunehmende — bahnamtliche Verwiegung des beladenen Eisenbahnwagens unter Abzug des an den Eisenbahnwagen angeschriebenen Eigengewichts ergibt.

Wird das Heu bis zur Empfangsstelle durch Fuhrwerk befördert, so ist, soweit das Gewicht nicht durch Beibringung anderer amtlicher Wiegescheine nachweisbar ist, bei Lieferung an die Heeresverwaltung das auf der militärischen Abnahmestelle, bei Lieferung an nichtmilitärische Stellen das durch Wiegen an der Empfangsstelle festgestellte Gewicht maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn bei Versendung mit der Eisenbahn aus besonderen Gründen eine bahnamtliche Verwiegung nicht möglich sein sollte.

Die Kosten der Verwiegung trägt mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gewicht auf der Wage der militärischen Abnahmestelle festgestellt wird, der Erzeuger.

5.
Vergütung bei Anfuhr durch Fuhrwerk.

Zur Entlastung der Eisenbahn ist die unmittelbare Anfuhr durch Gespann bis zur Empfangsstelle mit allen Mitteln zu fördern. Die Heeresverwaltung hat diesem Umstand durch Einrichtung besonderer Rauhfutterabnahmestellen bereits weitgehend Rechnung getragen. Soweit möglich, sollen noch mehr Abnahmestellen eingerichtet werden.

Wird das Heu durch Fuhrwerk befördert, so steht dem Erzeuger eine besondere Ausfuhrentschädigung zu, jedoch nur insoweit, als die Entfernung bis zur Empfangsstelle diejenige bis zur nächsten Verladestelle übersteigt. Die Entschädigung beträgt 10 Pfg. für den Zentnerkilometer der einfachen Fahrt. Sie ist in allen Fällen vom Empfänger zu zahlen.

Berlin den 22. Juni 1918.

Reichsfuttermittelstelle.
Im Auftrage: Dr. Reis.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Thorn den 11. Juli 1918.

Der Landrat.

Preußische Ausführungsbestimmungen

zur

Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918.
(Reichs-Gesetzbl. S. 475.)

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3, Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2.

Als besondere Stelle für die Aufbringung des Strohs gemäß § 6 der Verordnung wird das Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3.

Die im § 8 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh und Häcksel anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4.

Die gemäß § 13, Absatz 4 anzuordnende Eigentumsübertragung an Stroh der in § 11, Absatz 1 genannten Stroharten erfolgt in Landkreisen durch die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände.

§ 5.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin den 19. Juni 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht.
Thorn den 11. Juli 1918.

Der Landrat.

Neunte Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden ausgegeben:

in der Zeit vom 16.—25. Juli 1918
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 18
je ¼ Pfund Grütze oder Graupen zu 0,36 Mk. das Pfund,
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 19
je 1 Pfund Marmelade zu 0,92 Mk. das Pfund,
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 20
je 1 Pfund Kunsthonig zu 0,75 Mk. das Pfund,
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 21
je ½ Pfund Kartoffelmehl zu 0,60 Mk. das Pfund.

Die einzelnen Abschnitte sind zu sortieren und unter Aufgabe der Restbestände bis spätestens zum 31. Juli 1918 beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen. Händler, welche die Abrechnung nicht pünktlich erledigen, werden bei der nächsten Verteilung nicht berücksichtigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 11. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft Strohablieferung aus der Ernte 1917.

Der Kreis Thorn hat aus der Ernte 1917 noch 37760 Zentner Stroh abzuliefern. Mit Rücksicht auf den dringenden Bedarf des Feldheeres ersuche ich daher die Orts-Vorsteher des Kreises mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß jeder noch verfügbare Rest an Stroh binnen 10 Tagen an das Proviantamt in Thorn abgeliefert wird.

Binnen 10 Tagen ist mir zu berichten, daß sämtliche verfügbaren Mengen an Stroh abgeliefert sind. Säumige Lieferer sind mir anzugeben, damit ich ihre Bestrafung herbeiführen kann.

Thorn den 12. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft Geflügelcholera.

Die starke Verbreitung der Geflügelcholera in manchen Gegenden des hiesigen Regierungsbezirks und die durch diese Seuche bedingte starke Verminderung zahlreicher Geflügelbestände hat zur Folge, daß auch die Erzeugung an Eiern und deren Ablieferung an die Eiersammelstellen in dieser Gegend erheblich zurückgeht. Es ist daher im Interesse der Volksernährung dringend geboten, diese Seuche wirksam zu bekämpfen, um die vorhandenen Hühnerbestände möglichst zu erhalten.

Auf Veranlassung des Preußischen Landesamts für Nährmittel und Eier weise ich auf die Anwendung des von dem Kreistierarzt Dr. Neumann in Johannisburg hergestellten Impfstoffes zur Bekämpfung der Geflügelcholera ergebenst hin. Die mit diesem Impfstoff, der von dem Hygienischen Institut der Tierärztlichen Hochschule in Berlin N. W. 6, Luisenstraße 56, auf Antrag an Kreistierärzte und an Tierärzte abgegeben wird, bisher angestellten Versuche haben sehr gute Erfolge gehabt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Kreiseingesessenen in entsprechender Weise darauf hinzuweisen, daß sie gegebenenfalls die Impfung ihrer Geflügelbestände mit den in Frage stehenden Impfstoff ausführen lassen.

Thorn den 9. Juli 1918.

Der Landrat.

Schweinerotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Gendarmeriewachtmeisters Starsetzki in Ottlotschin ist Rotlauf ausgebrochen.

Thorn den 10. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Zufuhrstraße von Seglein nach dem Bahnhof Station Seglein ist der vorgenommenen Reparatur halber für Fuhrwerke gesperrt.

Schwirsen den 10. Juli 1918.

Der Amtsvorsteher.
Wolke.

Bekanntmachung.

Infolge Beurlaubung des Unterzeichneten fällt der Amtstag am 19. d. Mts. aus und der für den 2. August angesetzte Amtstag wird auf den 9. August d. Js. verlegt.

Thorn den 6. Juli 1918.

Königliches Katasteramt.
J. V.:
Günther, Steuerinspektor.

Der von der Bromberger Chaussee bei Grünhof abgezweigte Schwarzbrucher Weg ist infolge militärischer Anlagen bis über die Stadtgrenze hinaus eingezogen und durch einen weiter westlich geführten, wieder in den genannten Landweg einmündenden Ersatzweg ersetzt und auf diese neue Strecke verlegt worden.

Einsprüche gegen die am 18. Juli 1916 bekannt gemachte Sperrung und künftige Einziehung des früheren Wegezuges sind nicht erhoben worden.

Die Einziehung und Verlegung der gedachten Wegestrecke wird beim Ausbleiben von Einsprüchen auch in der Zeit vom 12. Juli bis 9. August d. Js. entgültig. (§ 57 Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.)

Thorn den 4. Juli 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.